

## 1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstr. 7, 56073 Koblenz („KTK“), und dem Kunden über Mobilfunkdienstleistungen der KEVAG Telekom („Mobilfunkdienstleistungen“).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn KTK diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Mobilfunkvertrag („Vertrag“) kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch KTK zustande. KTK kann den Antrag des Kunden auch durch Freischaltung der codierten Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) oder Erbringen von Mobilfunkdienstleistungen annehmen.

## 3. Bonitätsprüfung

- 3.1 KTK übermittelt der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung der bei KTK abgeschlossenen Verträge und erhält Auskünfte von der SCHUFA.

- 3.2 Unabhängig davon wird KTK der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartennutzungsübermittlung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

- 3.3 Die SCHUFA speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenanbietern, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten.

- 3.4 Die SCHUFA erstellt auf Basis der übermittelten Daten für Dritte sogenannte Scores. Eine in einem Score zusammengefasste Prognose beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen. Sie stellt keine Bewertung der Bonität eines konkreten Kunden dar. Für die Berechnung von Scores (Wahrscheinlichkeitswerten) werden auch Anschriftendaten genutzt.

- 3.5 Die Übermittlung gemäß Ziffer 3.1 erfolgt zum Zwecke der Bonitätsprüfung der InfoScore Consumer Data GmbH (InfoScore), die als Vertragspartner von KTK die gleichen Leistungen wie die SCHUFA erbringt und zum Zwecke der Speicherung in einem Telekommunikations-Pool (TKP), der von InfoScore zum Zwecke der Bonitätsprüfung betrieben wird. Der TKP ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen.

- 3.6 Auskunft über die den Kunden betreffenden, gespeicherten Daten erhält der Kunde bei der SCHUFA-Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover bzw. der InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Auskunft über gespeicherte Daten im TKP erhält der Kunde ebenfalls bei der InfoScore. Weitere Informationen über das SCHUFA-Verfahren enthält eine Broschüre, die auf Wunsch von der SCHUFA zur Verfügung gestellt wird.

## 4. Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte

- 4.1 KTK stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobilfunkdiensteinrichtung das Mobilfunknetz von KTK nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.

- 4.2 Der Kunde kann Mobilfunknetze anderer Anbieter nutzen, wenn und soweit KTK mit dem jeweiligen Anbieter entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.

- 4.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar

- a) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen;
- b) aus technischen Gründen, insbesondere durch funktions-, atmosphärische oder geographische Umstände;
- c) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
- d) in Fällen höherer Gewalt.

- 4.4 KTK wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmöglichste Beseitigung hinzuwirken.

- 4.5 KTK übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienstleistungen zugänglichen fremden Inhalte, d.h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten zugänglichen Informationen.

## 5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- a) die in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen.
- b) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte entstanden sind. Der Zahlungsanspruch von KTK gegen den Kunden entfällt jedoch, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen nicht zugerechnet werden kann. Der Zahlungsanspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

- c) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 5.2 b angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen seiner SIM-Karte zu vertreten hat.

- d) die ihm von KTK zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number) und PUK (Personal Unlocking Key) sowie seine persönliche Kundenkennzahl geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, KTK unverzüglich mitzuteilen, wenn a) sich sein Name (bei Unternehmen auch bei Änderungen der Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert.

- b) er seine SIM-Karte verliert oder diese auf sonstige Weise abhanden kommt. Der Kunde muss seine Mitteilung telefonisch gegenüber der Kundenbetreuung von KTK unter Angabe der persönlichen Kundenkennzahl abgeben. Der Kunde bestätigt seine Mitteilung anschließend unverzüglich per Fax oder in sonstiger Weise schriftlich gegenüber der Kundenbetreuung von KTK.

- c) eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung seiner Vermögensverhältnisse (z.B. Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögenslosigkeit, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, fruchtlose Durchführung einer Pfändung) eintritt.

- 5.3 Der Kunde darf die Leistungen von KTK nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

- a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.

- b) unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen.

- c) ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationäre Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von KTK.

- d) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und diese nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen, es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von KTK betrieben werden.

- e) die Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z.B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält.

## 6. SIM-Karten

- 6.1 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt 24 Stunden ab Eingabe der Nummer zur Freischaltung der SIM-Karte.

- 6.2 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei KTK.

- 6.3 KTK kann die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger, technischer Softwareänderungen, gegen eine Ersatzkarte austauschen.

## 7. Besonderheiten bei Produkten mit (optionaler) Ortsnetzzufnummer

- 7.1 KTK stellt im Rahmen bestimmter, mit dem Kunden vereinbarter Mobilfunkdienstleistungen auch eine sogenannte Ortsnetzzufnummer (z.B. Festnetzzufnummer oder Homezone-Festnetzzufnummer) zur Verfügung. Der Bereich, in dem der Kunde unter dieser Ortsnetzzufnummer zu erreichen ist, ist ein geographisch definierter Raum um eine im Mobilfunknetz von KTK zu bestimmende Koordinate, z.B. Straßennamen mit Hausnummer. Die konkrete Fläche des Bereichs ist von den Standortern der Mobilfunkmasten abhängig.

- 7.2 KTK ist berechtigt, die Weiterleitung von Anrufen unter der Ortsnetzzufnummer für die Zukunft zu unterbinden, wenn der Kunde nach Aufforderung durch KTK nicht nachweisen kann, dass sein Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb des Erreichbarkeitsbereichs dieser Ortsnetzzufnummer liegt.

- 7.3 Der Kunde kann nur mit seiner Wohnanschrift in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden, nicht jedoch mit einer ggf. davon abweichenden Adresse, in deren Bereich er die Ortsnetzzufnummer oder ähnliche Sonderartefakte nutzt.

## 8. Rufnummern und Rufnummernmitnahme

- 8.1 Die Rufnummernmitnahme aus einem anderen Mobilfunknetz in das Mobilfunknetz von KTK ist nur möglich, nachdem der bisherige Anbieter die Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat.

- 8.2 Sofern KTK im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Mobilfunkdienstleistungen auch eine Ortsnetzzufnummer zur Verfügung stellt, bedient sich KTK insoweit eines anderen Anbieters, der sich diese Ortsnetzzufnummer von der Bundesnetzagentur zuteilen lässt. KTK ist berechtigt, diesen anderen Anbieter jederzeit ohne Zustimmung des Kunden während der Vertragslaufzeit zu wechseln. Eine Änderung der Ortsnetzzufnummer oder eine Beeinträchtigung der von KTK vertraglich geschuldeten Leistungen erfolgt durch diesen Wechsel nicht. KTK gibt keine Bestandsdaten des Kunden an diesen anderen Anbieter weiter.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die von KTK in Rechnung gestellten Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Entgelte müssen nach Zugang der Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen dem auf der Rechnung von KTK angegebenen Konto gutgeschrieben worden sein. Sofern der Kunde ein Lastschriftmandat erteilt hat, werden die Entgelte frühestens 5 Werktage nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen.

- 9.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; dabei wird das monatliche Entgelt entsprechend der jeweiligen Kalendertage dieses Monats taggenau anteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages während eines Monats.

- 9.3 KTK stellt dem Kunden die Mobilfunkdienstleistungen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält KTK sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen.

- 9.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Im Falle der elektronischen Rechnung wird der Rechnungsbetrag einen Tag nach Zugang der E-Mail fällig, mit der der Kunde auf die Möglichkeit des Abrufs der elektronischen Rechnung hingewiesen wird. Der Zugang erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem diese E-Mail auf dem Mailboxserver des Providers des Kunden zum Abruf bereitgestellt wird. Sofern keine gültige E-Mail-Adresse des Kunden vorliegt oder die E-Mail aus technischen Gründen nicht zugestellt werden kann, erfolgt die Benachrichtigung per SMS oder durch eine Sprachansage an die Mobilfunknummer des Kunden. In diesen Fällen wird der Rechnungsbetrag einen Tag nach Zugang der SMS-Benachrichtigung bzw. nach der Sprachansage, durch die der Kunde auf die Möglichkeit des Abrufs der elektronischen Rechnung hingewiesen wird, fällig.

- 9.5 Bei der Rechnung in elektronischer Form sind die Bereitstellung und die Überlassung des Internet-Zugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten nicht Gegenstand des Mobilfunkvertrages. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages durch den Kunden mit einem entsprechenden Dienstanbieter auf eigene Kosten des Kunden erforderlich.

- 9.6 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.

- 9.7 Der Kunde kann Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

- 9.8 Soweit auf Wunsch des Kunden Verkehrsdaten nicht gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft KTK weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. KTK weist in der Rechnung auf die Einwendungsfrist sowie die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen und im Vertrag auf die Folgen eines Verlangens nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der gespeicherten Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 10. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 10.1 Verträge ohne Mindestlaufzeit laufen auf unbestimmte Zeit. Sie sind vom Kunden mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar.

- 10.2 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, ist er mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des nächsten Kalendermonats kündbar.

- 10.3 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder mehr Monaten sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

- 10.4 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfristen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei KTK.

- 10.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für KTK insbes. vor, wenn der Kunde a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt; b) die Erfüllung des Vertrages, insbesondere seine Zahlungen, in unbetriebliger Weise ernsthaft und endgültig einstellt; oder c) gegen Ziffer 5.2 c, 5.3 a, 5.3 b, 5.3 c, oder 5.3 d verstößt.

- 10.6 KTK wird den Kunden in dem Fall der Ziffer 10.6 b vor Ausspruch der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund mahnen und ihn dabei auf die Folgen bei Nichtabhilfe hinweisen. KTK kann hierauf nur verzichten, wenn aufgrund besonderer Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Mahnung unzumutbar ist.

- 10.7 Sofern KTK das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht KTK je gekündigter SIM-Karte ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der monatlichen Grundentgelte, d.h. der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (insbesondere monatliche Basispreise, Grundgebühren Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt KTK vorbehalten.

## 11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Gegen Forderungen von KTK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

## 12. Sperre

- 12.1 Die Befugnis von KTK, die Erbringung der vertraglichen Leistungen aufgrund Zahlungsverzuges des Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Voll- bzw. Teilsperre), richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 12.2 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist KTK im Übrigen zur Sperre der vertraglichen Leistungen berechtigt (wobei zunächst eine Teilsperre erfolgt), wenn

- a) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 5.3 a, 5.3 b, 5.3 c oder 5.3 d nicht nachkommt oder ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gemäß den Ziffern 10.6 a oder 10.6 b vorliegt,

- b) es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens kommt und auch die Höhe der Entgeltforderung von KTK in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beabsichtigt.

- 12.3 Im Fall der Ziffer 12.2 b ist eine Vollsperrung des Netz Zugangs frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen möglich.

- 12.4 Dem Kunden wird die Sperre in der Regel schriftlich, ferner mündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein angekündigt. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt.

- 12.5 Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt.

- 12.6 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise (insbesondere monatliche Grundgebühren, Basispreise, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen.

## 13. Haftung

- 13.1 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reine Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung von KTK auf den vertrags-typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 13.2 KTK haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen mit einem Dritten abschließt.

## 14. Datenschutz

- 14.1 KTK beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden die Regelungen der einschlägigen Datenschutznormen, insb. des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes. Über weitere Details der Datenverarbeitung informiert KTK im Internet unter [www.ktk.de](http://www.ktk.de).

## 15. Änderungen von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung

- 15.1 KTK ist berechtigt, die Entgelte bei Änderung der a) gesetzlichen Umsatzsteuer,

- b) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen KTK dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,

- c) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen, d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

- 15.2 Änderungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von KTK und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von KTK erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von KTK oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern KTK den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

- 15.3 Änderungen der AGB oder der Leistungsbeschreibung können nur gemäß 15.2 vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

## 16. Sonstiges

- 16.1 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstelle der KTK zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist abrufbar im Internet unter [www.ktk.de](http://www.ktk.de).

- 16.2 Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

- 16.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Koblenz Gerichtsstand.